

Haushaltssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 17.01.2024 (2023/BV/4686) und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	929.176.300 €	991.330.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	951.940.700 €	997.449.400 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-22.764.400 €	-6.118.600 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	865.775.000 €	905.716.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	893.028.700 €	938.987.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-27.253.700 €	-33.271.100 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	39.491.900 €	95.399.600 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	128.863.400 €	191.180.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-89.371.500 €	-95.780.600 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	89.371.500 €	95.780.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	80.042.000 €	63.264.000 €

§ 4 Kassenkredite

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	86.577.000 €	90.571.000 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v. H.	520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	465 v. H.	465 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in Vollzeitäquivalente (VzÄ).	2024	2025
	2.685,07	2.673,97

§ 7 Weitere Vorschriften

Die Bewirtschaftungsregelungen in den Ausführungen des Haushaltsplanes Band I gemäß Pkt. 4. Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsplan werden für verbindlich erklärt.

Nachrichtliche Angaben:	2024	2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnis 2022 sowie Prognose November 2023)	167.482.845,95 €	161.364.245,95 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnis 2022 sowie Prognose November 2023)	48.616.497,74 €	15.345.397,74 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnis 2022 sowie Prognose November 2023)	1.240.187.587,82 €	1.212.067.267,82 €

RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

- I. **Zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2024/2025 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Haushaltsjahr 2024**
- Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

vollständig
in Höhe von 89.371.500 Euro
genehmigt.

Die Genehmigung ist mit folgender **Nebenbestimmung (auflösende Bedingung)** verbunden:
Der genehmigte Betrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2024 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

**in Höhe von 80.042.000 Euro
vollständig genehmigt.**

Die Genehmigung ist mit folgender **Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung)** verbunden:
Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Veranschlagungsreife nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik vorliegt.

II. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2024/2025 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Haushaltsjahr 2025

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 95.780.600 Euro

**teilweise
in Höhe von 93.780.600 Euro
genehmigt.**

Im Übrigen wird die Genehmigung bis zum Nachweis der Veranschlagungsreife des Teilbereichs „Unterirdischer Bauraum“ des Vorhabens Stadthafen („Stadthafen Rest“) nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik zurückgestellt.

Die Genehmigung ist mit folgender **Nebenbestimmung (auflösende Bedingung)** verbunden:
Der genehmigte Betrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

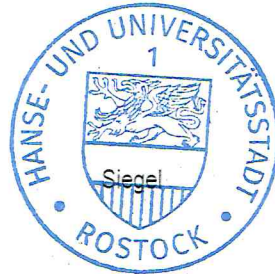
**in Höhe von 63.264.000 Euro
vollständig genehmigt.**


Die Genehmigung ist mit folgender **Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung)** verbunden:
Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Veranschlagungsreife nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik vorliegt.

HINWEISE:

Gem. § 47 KV M-V i.V.m § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 13.05.2024 bis 29.05.2024 während der Öffnungszeiten im Kämmereiamt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2006 gebeten.

Rostock, den 07.05.2024




Oberbürgermeisterin